

Erste Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Quantitative
Decision Making in Economics and Management“
vom 29.01.2024

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2023 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18.01.2024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management vom 11. Mai 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2022, S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absatznummerierungen „(4)“ durch „(3)“, „(5)“ durch „(4)“, „(6)“ durch „(5)“ und „(7)“ durch „(6)“ ersetzt.

2. Im Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14 wird der Modulplan wie folgt geändert:

a) Im Bereich 1, Core Modules, wird in der Tabelle des Moduls „Academic Skills“ in Tabellenzeile 3 das Wort „Working“ durch das Wort „Research“ ersetzt. In Tabellenzeile 5 wird das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Präsentationen“ ersetzt.

b) Der Bereich 2.1, Econometrics, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Data Governance“ werden in Tabellenzeile 5 nach dem Wort „Präsentation“ die Wörter „oder Hausarbeit und Präsentation“ eingefügt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Official Statistics and Survey Methods“ werden in Tabellenzeile 5 nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Hausarbeit und Präsentation“ eingefügt.

c) Im Bereich 2.2., Management Science & Business Intelligence, werden im Modul „Intelligent Information System“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 Min.)“ durch die Wörter „Hausarbeit (50%) und Referat (50%)“ ersetzt.

d) Der Bereich 3.2, Accounting and Finance, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Empirical Corporate Finance“ wird in Tabellenzeile 5 das Wort „Referat“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Empirical Corporate Governance“ werden in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 Min.)“ durch die Wörter „Klausur (60 Min., 60%) und Referat (40%)“ ersetzt.

3. In Anhang 2 wird der Bereich „b) Durchführung“ wie folgt gefasst:

„b) Durchführung: schriftlich in Präsenz oder als Fernklausur (zum selben Termin), nach Wahl der Bewerberinnen und Bewerber. Wird der Studieneignungstest in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt, ist § 13 Abs. 6 anzuwenden. Hinsichtlich der Durchführung als Fernklausur findet die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz (GVBl. 2021, S. 198) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Im Falle einer technischen Störung entscheidet die oder der mit der Durchführung des Eingangstests betraute Prüfende gemäß § 9 Abs. 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Die oder der Studierende ist unverzüglich per E-Mail über die Verlängerung oder den Abbruch der Prüfung zu informieren. Im Falle eines Abbruchs der Prüfung ist ein neuer Termin von Amts wegen zu bestimmen.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

2. Der Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14 gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ ab dem Sommersemester 2024 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ vor Beginn des Sommersemesters 2024 aufgenommen haben, gilt der Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2024 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

3. Art. 1 Ziffer 3 findet erstmals für Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management zum Sommersemester 2024 beantragen.

Mainz, 29.01.2024

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften